

Landeshundegesetz – LHundG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2003 ist das Landeshundegesetz NRW in Kraft getreten. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes informieren.

1. Bei der Haltung Ihres Hundes ist folgendes zu beachten:

• **Alle Hunde** dürfen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- für die Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten nur angeleint geführt werden.

• **Kleine Hunde** Die Halter kleiner Hunde reichen bitte nur das angefügte Meldeformular ein. Damit werden unnötige weitere Anschreiben vermieden.

• **Große Hunde** (ausgewachsen größer als 40 cm Widerristhöhe und/oder schwerer als 20 kg) sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen angeleint zu führen. Ab dem 20.01.2015 wird aufgrund einer gesetzlichen Änderung von der Landesregierung für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines großen Hundes, eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

• **Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen** unterliegen außerhalb des befriedeten Besitztums einer generellen Anlein- und Maulkorbpflicht. Das Halten dieser Hunde bedarf einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

• Die Zucht mit gefährlichen Hunden und mit Hunden bestimmter Rassen ist verboten.

gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist

Hunde bestimmter Rassen (§ 10 Abs. 1 LHundG)

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu
(Olde English Bulldog gem. VV LHundG)

2. Folgende Unterlagen müssen Sie für große Hunde, gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen dem zuständigen Ordnungsamt vorlegen:

2.1. Einen Nachweis der Sachkunde (Sachkundebescheinigung)

- Die Sachkundebescheinigung für **große Hunde** (40/20) kann gemäß § 11 Abs. 3 LHundG NRW von einer oder einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle, **von durch die Tierärztekammern benannte Tierärztinnen und Tierärzte** oder bei der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (Oberbergischer Kreis, Kreisveterinäramt, Moltkestr. 42 in 51643 Gummersbach, Tel. 02261-8839-16 oder 19) erteilt werden.

- Um gemäß §§ 4 (**gefährliche Hunde**) und 10 LHundG NRW (**Hunde bestimmter Rassen**) halten zu dürfen, ist von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine Sachkundebescheinigung gegenüber der **für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (siehe oben)** zu erbringen.

- Die Sachkundebescheinigung für **Hunde bestimmter Rassen** kann gemäß § 10 Abs. 3 LHundG NRW auch von **einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle** erteilt werden.

2.2. Eine Bescheinigung des Tierarztes über die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip.

2.3 Einen Nachweis über den Abschluss einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung, aus der **Hunderasse**, **Deckungssumme** (mind. 500.000 € für Personenschaden und 250.000 € für sonstige Schäden) und **die Hundehalterin / der Hundehalter als Versicherungsnehmer** ersichtlich sind (bei Vorlage einer Familienversicherung muss der/die Halter(in) zweifelsfrei als mitversichert aus der Police hervorgehen!).

3. Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen werden weiterhin folgende Unterlagen benötigt:

- Angaben und Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen dem Hund zur Verfügung stehen (z.B. Grundrisskizze, Foto, Lageplan) um festzustellen, ob der **Hund verhaltensgerecht und ausbruchsicher untergebracht** ist.

- Ein **Führungszeugnis** (Auszug aus dem Bundeszentralregister) zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Halters. Dieses kann beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Servicebüro (Wohnort) beantragt werden. Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach Landeshundegesetz NRW“ an.

- Bei Beantragung einer Befreiung von Leinen- und/oder Maulkorbzwang eine Verhaltensprüfung. Gemäß § 5 Abs. 3 LHundG NRW (gefährliche Hunde) oder § 10 Abs. 1 LHundG NRW i.V.m § 5 Abs. 3 LHundG NRW (Hunde bestimmter Rassen) kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Maulkorb- und Leinenzwang erteilen. Der hierfür erforderliche Nachweis (Verhaltensprüfung), dass von dem Hund keine Gefahr zu befürchten ist, kann bei der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde erbracht werden. Informationen über die Verhaltensprüfung, wie auch über die Sachkundebescheinigung, erhalten Sie beim Oberbergischen Kreis, Kreisveterinäramt, Molkestr. 42 in 51643 Gummersbach, Tel. 02261-8839-16 oder -19.

Die Verhaltensprüfung für Hunde bestimmter Rassen kann gemäß § 10 Abs. 2 LHundG NRW auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes best. Rassen darf diesen außerhalb des befriedeten Besitztums nur von einer Aufsichtsperson führen lassen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Sachkunde besitzt vgl. Ziffer 2.1, zuverlässig i.S.d. § 7 LHundG NRW und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben sind Sie verpflichtet, die o.g. Nachweise einzureichen bzw. Anträge unverzüglich zu stellen.

Wichtige Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 LHundG NRW bedarf das Halten von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen, sowie von Kreuzungen der darin genannten Rassen, der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Somit handelt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 17 LHundG NRW ordnungswidrig, wer die Haltung v.g. Hunde nicht oder nicht fristgerecht der zuständigen Behörde anzeigt und die erforderlichen Unterlagen einreicht.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 LHundG NRW hat die Ordnungsbehörde das Halten eines gefährlichen Hundes und von Hunden bestimmter Rassen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzung nicht erfüllt werden.

Das Halten der v.g. Hunde kann auch untersagt werden, wenn eine Erlaubnis zum Halten, Ausbilden oder Abrichten nicht oder nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist beantragt wurde.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter den o.g. Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt

(Name, Vorname)

(Datum)

(Straße, Hausnummer)

(Telefon)

42477 Radevormwald

(PLZ, Ort)

(Geburtsdatum)

An den
Bürgermeister
Ordnungsamt
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Meldung nach dem Landeshundegesetz - LHundG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich halte einen

Hund der Rasse:		Mischlingshund der Rassen:	
Name:	Geb.-Datum:	Farbe(n):	
Größe: (ausgewachsen ca.)	cm	Gewicht: (ausgewachsen ca.)	kg
Geschlecht : <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		(<input type="checkbox"/> Hund ist kastriert)	
Haltung seit (Datum):		Mikrochip-Nr.: (hier bitte nur die Chipnummer aufkleben. Ansonsten bitte die Bescheinigung des Tierarztes beifügen)	

- Damit fällt mein Hund nicht unter das Gesetz
(keine weiteren Angaben erforderlich)
- gemäß § 11 (1) LHundG NRW zeige ich die Haltung dieses Hundes an (**Große Hunde 40/20**)
(Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung und Mikrochipnachweis erforderlich)
- gemäß § 4 LHundG NRW (gefährliche Hunde) oder gemäß § 10 (1) LHundG NRW i.V.m. § 4
LHundG NRW (Hunde bestimmter Rassen) beantrage ich hiermit die Erlaubnis zur Haltung
meines Hundes (erforderliche Unterlagen siehe Anschreiben).
Ich beantrage weiterhin gemäß § 5 (3) S. 1 LHundG NRW (gefährliche Hunde) oder gemäß § 10 (1) i.V.m.
§ 5 (3) S. 1 LHundG (Hunde bestimmter Rassen) die Befreiung vom
 Maulkorbzwang
 Leinenzwang außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Der Hund wird ausschließlich in der Wohnung frei laufend innerhalb des befriedeten Besitztums
gehalten.

Bei Haltung innerhalb des befriedeten Besitztums bitte **Art und Höhe der Einfriedung** nachstehend erläutern:

Hiermit erkläre ich, dass ich Hunde seit dem _____ halte und es bisher nicht zu Zwischenfällen
(Beißvorfällen mit Menschen u. Tieren) gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Unterschrift)